

INHALTSÜBERSICHT

Bekanntmachungen

Studienordnung für den Bachelorstudiengang Evangelische Theologie und Nichtchristliche Religionen	Seite 2
Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Evangelische Theologie und Nichtchristliche Religionen	Seite 8
Studienordnung für den Masterstudiengang Evangelische Theologie und Nichtchristliche Religionen	Seite 17
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Evangelische Theologie und Nichtchristliche Religionen	Seite 21

Herausgeber: Das Präsidium der Freien Universität Berlin, Kaiserswerther Straße 16-18, 14195 Berlin

Redaktionelle
Bearbeitung: K 2, Telefon 838 73 211,

Druck: Druckerei G. Weinert GmbH, Saalburgstraße 3, 12099 Berlin

Auflage: 130 ISSN: 0723-047

Der Versand erfolgt über eine Adressdatei, die mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung geführt wird (§ 10 Berliner Datenschutzgesetz)

Das Amtsblatt der FU ist im Internet abrufbar unter www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amtsblatt

**Studienordnung
für den Bachelorstudiengang
Evangelische Theologie und Nichtchristliche Religionen
am Fachbereich Geschichts- und Kulturwissenschaften
der Freien Universität Berlin**

Präambel

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (TGO-Erprobungsmodell) vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen Nr. 24/1998 und Nr. 26/2002) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissenschaften am 30. April 2003 folgende Studienordnung für den Bachelorstudiengang Evangelische Theologie und Nichtchristliche Religionen erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzung, Fremdsprachenkenntnisse
- § 3 Studienberatung und Studienfachberatung
- § 4 Studienziele
- § 5 Aufbau und Gliederung des Studiengangs (Studienbereiche und Studiengebiete), Module
- § 6 Modul- und Lehrveranstaltungsarten
- § 7 Basismodule im Kernfach Evangelische Theologie
- § 8 Vertiefungsmodule im Kernfach Evangelische Theologie
- § 9 Wahlmodule im Kernfach Evangelische Theologie
- § 10 Religionswissenschaft und Religionsphilosophie
- § 11 Nichtchristliche Religionen
- § 12 Berufspraktikum
- § 13 Allgemeine Berufsvorbereitung und fachübergreifende Studien
- § 14 Inkrafttreten

- Anlage 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan
Anlage 2: Praktikumsrichtlinien

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt Ziele, Inhalt und Aufbau des Bachelorstudiengangs Evangelische Theologie und Nichtchristliche Religionen auf der Grundlage der Prüfungsordnung vom 30. April 2003.

**§ 2
Zugangsvoraussetzung, Fremdsprachenkenntnisse**

- (1) Zugangsvoraussetzung für das Studium im Bachelorstudiengang Evangelische Theologie und Nichtchristliche Religionen ist die nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen erforderliche Studienberechtigung.
- (2) Für das Studium im Bachelorstudiengang Evangelische Theologie und Nichtchristliche Religionen wird darüber

hinaus die Kenntnis einer modernen Fremdsprache vorausgesetzt, die dem Umfang von sechs Jahren Schulunterricht mit jeweils mindestens der Note "ausreichend" entspricht. Der Erwerb von Sprachkenntnissen in Hebräisch, Griechisch oder Latein wird empfohlen.

- (3) Der Nachweis der Kenntnis einer modernen Fremdsprache gemäß Abs. 2 erfolgt bei der Immatrikulation durch die jeweiligen Schulzeugnisse oder durch anderweitige Nachweise, die einen gleichwertigen Kenntnisstand bescheinigen. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss.

**§ 3
Studienberatung und Studienfachberatung**

- (1) Die allgemeine Studienberatung wird durch die Zentraleinrichtung Studienberatung und Psychologische Beratung durchgeführt.
- (2) Die Studienfachberatung wird im Rahmen der regelmäßigen Sprechzeiten durch prüfungsberechtigte hauptberufliche Lehrkräfte des Instituts für Evangelische Theologie durchgeführt. Die Studienfachberatung ist zu Beginn des 1. und am Ende des 3. Fachsemesters aufzusuchen, hierüber sind Nachweise auszustellen, die bei der Anmeldung zum Studienabschluss vorzulegen sind.

**§ 4
Studienziele**

- (1) Ziel des Studiums im Bachelorstudiengang Evangelische Theologie und Nichtchristliche Religionen ist die Erlangung einer theologischen und religionswissenschaftlichen Grundqualifikation in inhaltlicher Breite und wissenschaftlicher Methodik. Dabei sollen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten erworben werden, die für eine Berufstätigkeit oder für einen weiterführenden Studiengang qualifizieren.
- (2) Die Studierenden sollen in der Lage sein, sich Texte der Primär- und Sekundärliteratur zu erschließen, historische Zusammenhänge zu überblicken, komplexe Sachverhalte begrifflich zu klären und zu reflektieren, Positionen auf ihre argumentative Stimmigkeit hin zu überprüfen und diese in schriftlicher und mündlicher Form deutlich und übersichtlich zu präsentieren.
- (3) In diesem Rahmen dient der Bachelorstudiengang Evangelische Theologie und Nichtchristliche Religionen:
 - (a) der theologischen Reflexion des christlichen Glaubens im Horizont der protestantischen Tradition und der Binnendifferenzierung des Christentums in der Ökumene,
 - (b) dem Verständnis und der Auslegung der biblischen Quellen der christlichen und z.T. jüdischen Tradition,
 - (c) einer soliden Rezeption der Fremdwahrnehmung

des Christentums von außen und einer angemessenen Wahrnehmung der Grundlagen verschiedener nicht-christlicher Religionen.

§ 5

Aufbau und Gliederung des Studiengangs (Studienbereiche und Studiengebiete), Module

- (1) Das Studium im Bachelorstudiengang Evangelische Theologie und Nichtchristliche Religionen umfasst folgende Studienbereiche mit insbesondere folgenden Studiengebieten:
 - (a) Kernfach Evangelische Theologie, darunter die Studiengebiete Systematische Theologie (Dogmatik, Ethik, Ökumene, jüdisch-christliches Verhältnis) und Bibelwissenschaften (Altes Testament/Hebräische Bibel und Neues Testament),
 - (b) Religionswissenschaft und Religionsphilosophie,
 - (c) Nichtchristliche Religionen, darunter die Studiengebiete Judentum, Islam, u.a. auch nichtchristliche Religionen in Indien oder Ostasien einschließlich Buddhismus, Bahai, Zoroastrismus, Manichäismus, Alevismus, Stammesreligionen, Neue Religiöse Bewegungen.
- (2) Die Module der Studienbereiche und Studiengebiete des Kernfachs Evangelische Theologie gemäß Abs. 1 sind folgenden Kategorien zugeordnet:
 - (a) den Basismodulen, in denen für das Studium insbesondere fachspezifische Kompetenzen und Überblickskenntnisse vermittelt werden, und
 - (b) den Vertiefungsmodulen, in denen vertiefende und erweiternde Kenntnisse erworben werden können.
- (3) Im Rahmen des modularisierten Curriculums bilden in der Regel mindestens zwei inhaltlich aufeinander bezogene Lehrveranstaltungen ein Modul, die Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlveranstaltungen sind.
- (4) Über den empfohlenen Verlauf des Studiums unterrichtet der Exemplarische Studienverlaufsplan (Anlage 1).

§ 6

Modul- und Lehrveranstaltungsarten

- (1) Als Lehrveranstaltungsarten sind:
 - (a) in den Basismodulen insbesondere
 - Grundkurse
 - Proseminare und
 - Vorlesungen

- (b) in den Vertiefungsmodulen hauptsächlich
 - Hauptseminare und
 - Vorlesungen
 vorgesehen.

Daneben können andere geeignete Lehrveranstaltungsarten im Lehrangebot vorgesehen werden. Die Basismodule vermitteln in den angegebenen Veranstaltungsarten die Grundlagen- und Überblickskenntnisse, auf die die Vertiefungsmodule aufbauen.

- (2) Der Grundkurs als Kombination von Proseminar/Vorlesung (2 SWS) und Tutorium (2 SWS) vermittelt die Grundlagen fachwissenschaftlichen Arbeitens.
- (3) Die Proseminare dienen der Vermittlung fachspezifischer Fertigkeiten, indem sie in exemplarischer Weise in die Bearbeitung bestimmter Themen oder in die Exegese religiöser Texte einführen. Proseminare sind vornehmlich für Studierende der ersten drei Fachsemester vorgesehen.
- (4) Die Vorlesungen stellen Theorien, Grundprobleme, Gebiete oder Epochen der Theologie bzw. Religionswissenschaft dar.
- (5) Die Hauptseminare behandeln speziellere Themen oder Textbereiche, bei denen Grundlagen- und Überblickskenntnisse des Faches Evangelische Theologie und Nichtchristliche Religionen vorausgesetzt und selbstständige Beiträge der Studierenden erwartet werden.

§ 7

Basismodule im Kernfach Evangelische Theologie

- (1) Das obligatorische Basismodul "Einführung in die Evangelische Theologie" als Kombination von Proseminar/Vorlesung (2 SWS) und Tutorium (2 SWS) vermittelt die Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens, erschließt die historisch gewachsene Differenziertheit der Theologie in verschiedene Disziplinen, macht mit der spezifisch theologischen Fachterminologie und mit den unterschiedlichen Methoden der verschiedenen theologischen Disziplinen bekannt und führt in die Systematik der wissenschaftlichen Literatur der Theologie und ihre Erschließungsmöglichkeiten ein. Das Tutorium ermöglicht dabei die eigene und selbstständige Wahrnehmung und Erprobung an geeigneten eingegrenzten Aufgabstellungen.
- (2) Das obligatorische bibelwissenschaftliche Basismodul besteht aus einem:
 - (a) Proseminar zur Einführung in die Exegese alttestamentlicher oder neutestamentlicher Texte (2 SWS) und einer
 - (b) Vorlesung oder einem Kolloquium zur Einführung in das Alte Testament/in die Hebräische Bibel oder in das Neue Testament (2 SWS).

- (c) Eine der beiden Veranstaltungen gemäß den Buchstaben (a) und (b) kann durch eine bibelkundliche Veranstaltung ersetzt werden, bei der die Erarbeitung des Inhalts des Alten und/oder Neuen Testaments im Vordergrund steht.
- (3) Das obligatorische Basismodul im Bereich der Systematischen Theologie besteht aus einer:
- (a) Vorlesung zur Einführung in die Arbeitsweise der Systematischen Theologie und einem
- (b) Proseminar in unmittelbarem zeitlichen Anschluss (Vorlesung und Proseminar insgesamt 2 SWS).

§ 8

Vertiefungsmodule im Kernfach Evangelische Theologie

- (1) Voraussetzung für die Teilnahme an einem Vertiefungsmodul ist die erfolgreiche Absolvierung des jeweiligen Basismoduls.
- (2) Im bibelwissenschaftlichen Bereich ist im Laufe des Studiums ein Vertiefungsmodul, bestehend aus einem Hauptseminar zum Alten Testament/zur Hebräischen Bibel und einem thematisch darauf abgestimmten Hauptseminar zum Neuen Testament (2 SWS) zu absolvieren.
- (3) Im Bereich der Systematischen Theologie sind im Laufe des Studiums drei Vertiefungsmodule durch die Kombination einer Vorlesung (2 SWS) mit einem themenverwandten Seminar (2 SWS) zu absolvieren.

§ 9

Wahlmodule im Kernfach Evangelische Theologie

Wahlmodule können innerhalb des Lehrangebots des Kernfachs Evangelische Theologie frei gewählt werden. Sie sollen den Studierenden Gelegenheit zu schwerpunktmäßiger Vertiefung oder breit angelegter Kenntniserweiterung geben. Wird als Wahlmodul ein Vertiefungsmodul gewählt, gilt § 8 Abs. 1 entsprechend.

§ 10

Religionswissenschaft und Religionsphilosophie

- (1) Die Einführung in die Religionswissenschaft erfolgt in einem obligatorischen Basismodul (Vorlesung und Proseminar oder Tutorium von insgesamt 4 SWS). Die Teilnahme an dieser regelmäßig angebotenen Einführung ist die Voraussetzung für die Teilnahme an dem übrigen Lehrangebot des Instituts für Religionswissenschaft.
- (2) Im Bereich der Religionswissenschaft ist eines der folgenden, in regelmäßiger Abfolge angebotenen Vertiefungsmodul (Vorlesung 2 SWS und Proseminar oder Tutorium 2 SWS) zu den zentralen Theoriebereichen der Religionswissenschaft zu wählen:

1. Theorien der Religionssoziologie,
2. Theorien zu schriftlichen Zeugnissen der Nichtchristlichen Religionen und
3. Theorien des Rituals.

- (3) Als Basismodul zur Vermittlung von Überblickswissen muss entweder im Rahmen des religionswissenschaftlichen Studienanteils oder im Rahmen der Nichtchristlichen Religionen die regelmäßig im Institut für Religionswissenschaft angebotene Kombination von Proseminar (2 SWS) und Lektürekurs oder Übung (2 SWS) über die bedeutendsten Nichtchristlichen Religionen der Welt gewählt werden.
- (4) Obligatorisch ist eine Einführung in die Themen der Religionsphilosophie als Basismodul (Kombination von Vorlesung und inhaltlich anschließendem Proseminar, insgesamt 4 SWS) aus den Schwerpunktbereichen Religionsphilosophie, Metaphysik/-kritik, Geschichtsphilosophie oder Ethik.
- (5) Darüber hinaus können auch die in unregelmäßiger Abfolge durch das Institut für Religionswissenschaft angebotenen Module zur Religionskritik und den philosophischen, soziologischen und psychologischen Religionstheorien gewählt werden (2 SWS).

§ 11

Nichtchristliche Religionen

- (1) Im Studienbereich Nichtchristliche Religionen sind die Module so zu wählen, dass dabei mindestens drei verschiedene Nichtchristliche Religionen abgedeckt werden. Eine der gewählten nichtchristlichen Religionen kann eine historische Religion sein. Wenn keine historische Religion gewählt wird, kann anstelle einer der zu wählenden nichtchristlichen Religionen der Themenkomplex "Nichtreligiöse Weltanschauungen" treten.
- (2) Zu wählen ist ein zweiteiliges Basismodul "Einführung in die Geschichte des Judentums" (4 SWS), das grundlegende Kenntnisse über das antike Judentum vermittelt und entweder durch die Epoche Mittelalter oder die Epoche Neuzeit ergänzt wird. Zusätzlich ist ein Proseminar (2 SWS) in einem der beiden gewählten Bereiche erfolgreich zu absolvieren. Studierende ohne Hebräischkenntnisse müssen Lehrveranstaltungen ohne entsprechende Sprachvoraussetzungen auswählen.
- (3) Obligatorisch ist das Basismodul "Einführung in die Grundlagen der islamischen Theologie" (Vorlesung/Proseminar; 4 SWS) zur Einführung in die zentralen Fragestellungen islamischen theologischen Denkens sowie die Grundlagen derselben. Im Rahmen des begleitenden Proseminars werden die Themen der Vorlesung vertieft. Arabische Sprachkenntnisse werden grundsätzlich nicht vorausgesetzt, allerdings wird in diesem Grundmodul auch ein Überblick über die theologische Fachterminologie des Arabischen vermittelt.

- (4) Basismodul "Einführung in Koran und Koranexegese" (Vorlesung/Proseminar; 4 SWS) und vertiefendes Proseminar (2 SWS). Arabische Sprachkenntnisse werden grundsätzlich nicht vorausgesetzt, allerdings spielen in Einzelfällen grammatikalische und syntaktische Fragestellungen in Vorlesung und Proseminar eine Rolle.
- (5) Darüber hinaus bietet das Institut für Religionswissenschaft Wahlmodule zu folgenden Aspekten an:
- die historische Entwicklung und die soziale Realität antiker nichtchristlicher Religionen oder Stammesreligionen (zwei Lehrveranstaltungen je 2 SWS),
 - die historische Entwicklung und die soziale Realität von Judentum, Christentum oder Islam (drei Lehrveranstaltungen je 2 SWS),
 - die historische Entwicklung und die soziale Realität der nichtchristlichen Religionen in Indien und Ostasien (einschließlich Buddhismus) als zwei Lehrveranstaltungen je 2 SWS,
 - rezente und aktuelle Religionsgeschichte (Einführung in die Entwicklung von New Age, insbesondere so genannter Neuer Religiöser Bewegungen, Fundamentalismus (verschiedene Lehrveranstaltungen mit je 2 SWS).
- (6) Bei den - nur teilweise ohne Sprachvoraussetzungen wählbaren - Veranstaltungen zum Zoroastrismus und Manichäismus, dem schiitischen Islam, der persisch-islamischen Mystik oder der Bahai-Religion im Institut für Iranistik sowie zum Islam, Buddhismus, Manichäismus und Alevismus im Institut für Turkologie sind die zu erbringenden Qualifikationen nach Maßgabe der Anforderungen in den oben beschriebenen Modulen jeweils abzusprechen.

§ 12 Berufspraktikum

- Studierende haben berufspraktische Studienzeiten (Berufspraktikum) von insgesamt acht Wochen im Umfang einer Ganztagsstätigkeit in der vorlesungsfreien Zeit zu absolvieren. Bei einer Teilzeittätigkeit verlängert sich die Gesamtdauer des Berufspraktikums entsprechend.
- Es wird empfohlen, das Berufspraktikum während der vorlesungsfreien Zeit im vierten Semester zu absolvieren. Eine Aufteilung des Berufspraktikums auf unterschiedliche Praktikumsstellen ist zulässig.
- Für das Berufspraktikum wird ein Leistungsnachweis durch eine prüfungsberechtigte Lehrkraft ausgestellt. Hierfür sind ein Praktikumsbericht und eine Bestätigung über Dauer und Art der Tätigkeit durch die Praxisstelle vorzulegen. Bei Absolvierung des Berufspraktikums und beim Anfertigen des Praktikumsberichts sind die Praktikumsrichtlinien (Anlage 2) zu berücksichtigen.

- Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss eine Verkürzung der Praktikumszeit auf bis zu vier Wochen gewähren, wenn ein einsemestriges Auslandsstudium mit für das Studium Evangelische Theologie und Nichtchristliche Religionen relevanten Studieninhalten absolviert wurde. Dafür sind entsprechende Leistungsnachweise vorzulegen.
- Für allgemeine Fragen im Zusammenhang mit dem Berufspraktikum sind die prüfungsberechtigten Lehrkräfte des Instituts für Evangelische Theologie zuständig.

§ 13 Allgemeine Berufsvorbereitung und fachübergreifende Studien

- Module und Lehrveranstaltungen der Allgemeinen Berufsvorbereitung und fachübergreifenden Studien sollen über die fachwissenschaftlichen Studien gemäß § 5 Abs.1 hinaus eine breitere wissenschaftliche Bildung oder weitere für eine berufliche Tätigkeit oder eine wissenschaftliche Weiterentwicklung förderliche Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln.
- Die im Rahmen von Modulen und Lehrveranstaltungen gemäß Abs. 1 erbrachten Leistungen dürfen nicht mit den im Rahmen der fachwissenschaftlichen Studien gemäß § 5 Abs. 1 erbrachten Leistungen übereinstimmen.
- Insbesondere sollen Module oder Lehrveranstaltungen aus folgenden Gebieten gewählt werden:
 - Kommunikationstechniken, Moderation und Gruppendynamik
 - Präsentationstechniken, Multimedia
 - Informationstechniken, Internet
 - Rhetorik
 - Museumsdidaktik
 - Wissenschaftliches Schreiben
 - Tagungs- und Ausstellungsmanagement
 - Didaktik und Methodik der Erwachsenenbildung
 - Wirtschaftswissenschaft, Management und Organisation
 - Fremdsprachen, möglichst in Verbindung mit einem Auslandsstudienaufenthalt
- Die Module können aus den von der Freien Universität zentral organisierten oder von anderen Fächern bereitgestellten Angeboten im Umfang von insgesamt 22 Leistungspunkten (LP) gewählt werden.

§ 14 Inkrafttreten

Die Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Mitteilungen der Freien Universität Berlin in Kraft.

Anlage 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan

Semester	Evangelische Theologie	Religionswissenschaft/ - philosophie	Nichtchristliche Religionen
1.	<ul style="list-style-type: none"> Basismodul Theologie, Pfl, § 7 (1) Basismodul Bibelwissenschaften, Pfl, §7 (2) 	<ul style="list-style-type: none"> Basismodul Religionswissenschaft, Pfl, §10 (1) 	<ul style="list-style-type: none"> Basismodul Judentum, Pfl, §11 (2)
2.	<ul style="list-style-type: none"> Basismodul Systematische Theologie, Pfl, §7 (3) Vertiefungsmodul Bibelwissenschaften, Pfl, §8 (2) (oder im MA-Studium) 	<ul style="list-style-type: none"> Modul Religionssoziologie, schriftliche Religionszeugnisse oder Rituale, Wpfl, §10 (2) 	<ul style="list-style-type: none"> Basismodul Islam, Pfl, §11, (3)
3.	<ul style="list-style-type: none"> Vertiefungsmodul Systematische Theologie I, Wpfl, §8 (3) 	<ul style="list-style-type: none"> Basismodul zum Überblick über Nichtchristliche Religionen, Wpfl, §10 (3) 	<ul style="list-style-type: none"> Basismodul Koran, Pfl, §11, (4)
4.	<ul style="list-style-type: none"> Vertiefungsmodul Systematische Theologie II, Wpfl, §8 (3) 	<ul style="list-style-type: none"> Basismodul Religionsphilosophie, Metaphysik(kritik), Geschichtsphilosophie oder Ethik, Wpfl, §10 (4) 	<ul style="list-style-type: none"> Wahlmodul, z.B. Buddhismus, §11 (1) (5) (6)
5.	<ul style="list-style-type: none"> Vertiefungsmodul Systematische Theologie III, Wpfl, §8 (3) 	<ul style="list-style-type: none"> Wahlmodul, z.B. Stammesreligionen, §11 (5) (6) 	<ul style="list-style-type: none"> Wahlmodul, z.B. persisch-islamische Mystik, §11 (1) (5) (6)
6.	<ul style="list-style-type: none"> Wahlmodul/e, §9 	<ul style="list-style-type: none"> Wahlmodul, z.B. Antike Religionen, §11 (5)(6) 	<ul style="list-style-type: none"> Wahlmodul, z.B. indische oder ostasiatische Religionen, §11 (1) (5) (6)

Zudem: Berufsvorbereitende und fachübergreifende Studien im Umfang von insgesamt 22 LP und das Berufspraktikum mit 8 LP.

Anlage 2: Praktikumsrichtlinien

- (1) Für das Berufspraktikum wird ein Leistungsnachweis durch eine verantwortliche Lehrkraft des Instituts für Evangelische Theologie erteilt. Hierfür sind die vorherige Anmeldung, ein Praktikumsbericht und eine Bestätigung über Dauer und Umfang des Berufspraktikums durch die Praxisstelle vorzulegen.
- (2) Das Berufspraktikum soll den Studierenden einen Einblick in mögliche Berufs- und Tätigkeitsfelder eröffnen und sie mit den Anforderungen der Praxis konfrontieren. Es dient der Überprüfung der erworbenen Kenntnisse und hat damit eine Orientierungsfunktion für eine realitätsgerechte Ausrichtung des Studiums.
- (3) Bei der Suche nach einem geeigneten Praktikumsplatz ist die Eigeninitiative der Studierenden gefordert. Sie werden je nach Bedarf von der verantwortlichen Lehrkraft des Instituts für Evangelische Theologie unterstützt. Die Dozenten und Dozentinnen des Fachbereichs bemühen sich in Zusammenarbeit mit der verantwortlichen Lehrkraft des Instituts für Evangelische Theologie um die Erschließung geeigneter Praktikumsplätze.
- (4) Die Anmeldung zum Berufspraktikum erfolgt bei der verantwortlichen Lehrkraft des Instituts für Evangelische Theologie mit folgenden Angaben:
 - a) Name und Anschrift des/der Praktikanten/in
 - b) Name und Anschrift der Praktikumsstelle, Ansprechperson für Praktikumsfragen
 - c) Zeitpunkt und Dauer des Praktikums
 - d) Bezahlung: Wird Ihre Tätigkeit vergütet?
 - e) Praktikumsuche: Welche Ziele haben Sie sich vorab für das Praktikum gesetzt?
 - f) Welche Wege sind Sie bei der Suche gegangen? Wie sind Sie an die Praktikumsstelle gekommen? Wie wurde das Praktikum vorbereitet? (Absprache der Tätigkeitsfelder? Praktikumsvertrag?)
- (7) Über die Tätigkeit, Erfahrungen und Probleme während des Praktikums fertigen die Studierenden einen Praktikumsbericht an. Der Praktikumsbericht soll zukünftigen Praktikant(inn)en und der verantwortlichen Lehrkraft als Orientierung bei der Praktikumsuche dienen. Folgende Punkte müssen in den Praktikumsbericht aufgenommen werden:
 - a) Kurze Beschreibung des Betriebs bzw. der Abteilung
 - b) Die Tätigkeitsbereiche und Aufgaben während des Praktikums
 - c) Betreuung, Zusammenarbeit und Atmosphäre während des Praktikums
 - d) Welche Auswirkungen haben die Erfahrungen während des Praktikums für Ihr weiteres Studium und für Ihre beruflichen Überlegungen? Konnten umgekehrt Kenntnisse aus dem Studium ins Praktikum einfließen?
 - e) Wie bewerten Sie das Praktikum insgesamt? Können Sie den Praktikumsplatz weiterempfehlen? Welche Hinweise können Sie künftigen Praktikant(inn)en geben?

**Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang
Evangelische Theologie und Nichtchristliche Religionen
am Fachbereich Geschichts- und Kulturwissenschaften
der Freien Universität Berlin**

Präambel

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (TGO-Erprobungsmodell) vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen Nr. 24/1998 und Nr. 26/2002) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissenschaften am 30. April 2003 folgende Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Evangelische Theologie und Nichtchristliche Religionen erlassen:¹

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Abschluss des Studiums, Bachelorgrad
- § 3 Prüfungsausschuss
- § 4 Regelstudienzeit, Nachweis und Umfang der Prüfungsleistungen
- § 5 Nachweis, Benotung und Nichtbestehen von Prüfungsleistungen (Maluspunkte)
- § 6 Bachelorarbeit und mündliche Prüfung
- § 7 Anmeldung zum Studienabschluss
- § 8 Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement
- § 9 Ungültigkeit des Studienabschlusses
- § 10 Inkrafttreten

Anlage 1: Studienbegleitende Prüfungsleistungen und zugeordnete Leistungspunkte (LP)

Anlage 2: Zeugnis (Muster)

Anlage 3: Urkunde (Muster)

Anlage 4: Diploma Supplement (Muster)

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt Anforderungen und Verfahren der Prüfungsleistungen im Bachelorstudiengang Evangelische Theologie und Nichtchristliche Religionen.

§ 2

Abschluss des Studiums, Bachelorgrad

- (1) Der Studienabschluss wird durch ein Zeugnis bescheinigt, wenn alle Anforderungen nach Maßgabe dieser Ordnung erfüllt sind.
- (2) Aufgrund des Zeugnisses über den bestandenen Studienabschluss wird der Hochschulgrad Bachelor of Arts (abgekürzt: B.A.) verliehen.

§ 3

Prüfungsausschuss

Zuständig für die Organisation der Prüfungen und die übrigen in § 2 Satzung für Allgemeine Prüfungsangelegenheiten (SfAP) genannten Aufgaben ist der für den Bachelorstudiengang Evangelische Theologie und Nichtchristliche Religionen eingesetzte Prüfungsausschuss des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissenschaften.

§ 4

Regelstudienzeit, Nachweis und Umfang der Prüfungsleistungen

- (1) Der Studienabschluss ist in der Regel am Ende des sechsten Semesters zu erreichen (Regelstudienzeit).
- (2) Die Leistungspunkte werden den Studierenden auf dem jeweiligen Nachweis bescheinigt, wenn die festgelegten Anforderungen mindestens mit der Note "ausreichend" (3,6 bis 4,0) erfüllt sind. Dabei werden als Ausbildungsformen die Lehrveranstaltungsarten gemäß § 6 der Studienordnung berücksichtigt.
- (3) Es sind insgesamt 180 Leistungspunkte (LP) im Bachelorstudiengang Evangelische Theologie und Nichtchristliche Religionen nachzuweisen:
 - (a) Studienbereich Evangelische Theologie (Kernfach) mit Bachelorarbeit (10 LP) und mündlicher Prüfung (Präsentation und Verteidigung, 2 LP) 90 LP
 - (b) Studienbereich Religionswissenschaft und Religionsphilosophie 30 LP
 - (c) Studienbereich Nichtchristliche Religionen 30 LP
 - (d) Studienbereich Allgemeine Berufsvorbereitung und fachübergreifende Studien (einschließlich Berufspraktikum, 8 LP) 30 LP
- (4) Die Nichtchristlichen Religionen können auch ganz oder teilweise am Institut für Religionswissenschaft studiert werden. Die jeweils zu erbringenden Studienbegleitenden Prüfungsleistungen und die jeweils zugeordneten Leistungspunkte (LP) sind der Anlage 1 zu entnehmen.
- (5) Die Zulassungsvoraussetzungen, die Prüfungsanforderungen und die Vergabe der LP für die Studienbestandteile gemäß Abs. (3) Buchstabe (b) für Leistungen in der Philosophie und Buchstabe (d) werden vom jeweils zuständigen Fachbereich oder sonstigen Bereich im Benehmen mit dem Fachbereich Geschichts- und Kulturwissenschaften geregelt. Für die Prüfungsleistungen in diesen Bereichen gilt diese Ordnung, soweit nicht vom jeweils zuständigen Fachbereich oder sonstigen Bereich abweichende Regelungen getroffen werden.

¹ Die Ordnung ist am 21. Juli 2003 von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung bestätigt worden. Die Geltungsdauer der Ordnung ist bis zum 31. März 2005 befristet.

§ 5**Nachweis, Benotung und Nichtbestehen von Prüfungsleistungen (Maluspunkte)**

Für Nachweis, Benotung und Nichtbestehen von Prüfungsleistungen (Maluspunkte) gelten die Regelungen von § 13 SfAP.

§ 6**Bachelorarbeit und mündliche Prüfung**

- (1) Die Bachelorarbeit wird in der Regel im Kernfach geschrieben. Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, ein Thema aus dem Bereich der Evangelischen Theologie unter Anleitung nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und seine/ihre Arbeit und die Ergebnisse selbstständig darzustellen und zu dokumentieren.
- (2) Das Thema der Bachelorarbeit geht aus einem Hauptseminar hervor und wird mit einem prüfungsberechtigten Mitglied des Lehrkörpers abgesprochen. Der Umfang der Arbeit soll 20 Seiten (ca. 6.000 Wörter) nicht überschreiten.
- (3) Die Bearbeitungsdauer beträgt acht Wochen (Ganztags-tätigkeit). Die Einhaltung der Fristen ist aktenkundig zu machen.
- (4) Die Bachelorarbeit wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet. Bei voneinander abweichenden Bewertungen wird das arithmetische Mittel gebildet.
- (5) Die Ergebnisse der Bachelorarbeit sind in einer mündlichen Prüfung von etwa 20-minütiger Dauer im Rahmen des Hauptseminars zu präsentieren und zu verteidigen. Die mündliche Prüfung ist von den Prüferinnen oder Prüfern gemäß Abs. 4 durchzuführen und zu bewerten. Bei voneinander abweichender Bewertung wird das arithmetische Mittel gebildet.

§ 7**Anmeldung zum Studienabschluss**

- (1) Der Antrag zur Feststellung des Studienabschlusses ist beim Prüfungsausschuss zu stellen. Es sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - (a) Nachweis der Studienberechtigung und der Fremdsprachenkenntnisse gemäß § 2 der Studienordnung,
 - (b) Nachweis der Immatrikulation im Bachelorstudien-gang Evangelische Theologie und Nichtchristliche Religionen an der Freien Universität Berlin in den beiden der Anmeldung zum Studienabschluss vor-
ausgehenden Semestern,
 - (c) Nachweise über Leistungen im Umfang von 180 LP gemäß § 4 Abs. 3 und
 - (d) Nachweise über die Teilnahme an den beiden

Studienfachberatungen gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 der Studienordnung.

Von der Vorlage des Immatrikulationsnachweises gemäß Buchstabe (b) kann der Prüfungsausschuss in begründeten Ausnahmefällen absehen.

- (2) Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Anmeldung zum Studienabschluss. Er teilt nach Prüfung des Antrags mit, ob die Unterlagen und die vorhandenen und geplanten Nachweise den Studienabschluss ermöglichen und welche Nachweise ggfs. noch erforderlich sind.

§ 8**Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement**

- (1) Der Studienabschluss ist erreicht, wenn die nach § 4 Abs. 3 geforderten LP nachgewiesen sind und die Anzahl von insgesamt sechs Maluspunkten nicht überschritten worden ist.
- (2) Zur Ermittlung der Noten in den Modulen bzw. Lehrveranstaltungen, die den Studienbereichen gemäß § 4 Abs. 3 Buchstabe (a) bis (c) zugeordnet sind, werden die einzelnen Prüfungsleistungen mit der Zahl der jeweils zugehörigen LP multipliziert, dann addiert und durch die Summe der jeweils einbezogenen LP dividiert. Bei der Ausweisung auf dem Zeugnis wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt.
- (3) Zur Ermittlung der Gesamtnote des Studienabschlusses werden die Noten der Bachelorarbeit und der mündlichen Prüfung sowie die übrigen Noten gemäß Abs. 2 mit den gemäß § 4 Abs. 3 vorgesehenen Zahlen für LP multipliziert und durch 150 dividiert. Auf dem Zeugnis wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt.
- (4) Bei der Benotung der Einzelleistungen wie auch bei der Bildung der Gesamtnote ist die Skala gemäß § 13 Abs. 6 SfAP anzuwenden.
- (5) Es werden für den Studienabschluss ein Zeugnis, eine Urkunde über den verliehenen Hochschulgrad und ein Diploma Supplement gemäß Anlagen 2 bis 4 ausgefertigt. Auf Antrag werden für die Nachweise gemäß Satz 1 zusätzlich englische Übersetzungen ausgefertigt.

§ 9**Ungültigkeit des Studienabschlusses**

Hinsichtlich der Entscheidung über die Ungültigkeit des Studienabschlusses insgesamt oder einzelner Prüfungsleistungen gilt § 8 Abs. 4 SfAP.

§ 10**Inkrafttreten**

Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen der Freien Universität Berlin in Kraft.

Anlage 1: Studienbegleitende Prüfungsleistungen und zugeordnete Leistungspunkte (LP)**Kernfach Evangelische Theologie**

Modul	Veranstaltungen	Leistungen (und LP je Leistung)	LP gesamt
1. Basismodul Theologie, Pfl. §7 (1)	VL/PS 2SWS	ausführliches Protokoll	8
	Tutorium		
2. Basismodul Systematische Theologie, Pfl, §7 (3)	VL 2SWS	Literaturreferat 20 min. (3)	8
	PS 2SWS	Hausarbeit 10S./ca. 3000 Wörter (5)	
3. Vertiefungsmodul Systematische Theologie I, Wpfl, § 8 (3)	VL 2SWS	mündl. Prüfung 20 min. (4)	10
	PS/HS 2SWS	schriftliches Themenreferat oder Hausarbeit 20S./ca. 6000 Wörter (6)	
4. Vertiefungsmodul Systematische Theologie II, Wpfl, § 8 (3)	VL 2SWS	mündl. Prüfung 20 min. (4)	10
	PS/HS 2SWS	schriftliches Themenreferat oder Hausarbeit 20S./ca. 6000 Wörter (6)	
5. Vertiefungsmodul Systematische Theologie III, Wpfl, § 8 (3)	VL 2SWS	mündl. Prüfung 20 min. (4)	10
	PS/HS 2SWS	schriftliches Themenreferat oder Hausarbeit 20S./ca. 6000 Wörter (6)	
6. Basismodul Bibelwissenschaften, Pfl, §7 (3)	VL 2SWS	Klausur 90 min. (3)	8
	PS 2SWS	Exegese 10S./ca. 3000 Wörter (5)	
7. Vertiefungsmodul Bibelwissenschaften, Pfl, §8 (2)	PS/HS 2SWS	Hausarbeit 20S./ca. 6000 Wörter	8
	PS/HS 2SWS		
8.+9. Mind. 2 Wahlmodule, §9, zusammengesetzt aus:	VL 2SWS bzw. Übung	mündl. Prüfung 20 min. oder Klausur 90 min. (5) bzw. schriftliches Themenreferat oder Hausarbeit 10S./ca. 3000 Wörter (5)	insges. mind. 2x8
	PS/HS 2SWS bzw. Übung	Protokoll oder kleines mündliches Referat (3)	
Bachelorarbeit	8 Wochen	Arbeit 20S./6000 Wörter	10
Mündliche Prüfung	20 min	Präsentation und Verteidigung	2
			=90

Studienbereich Religionswissenschaft und -philosophie

Modul	Veranstaltungen	Leistungen	LP
10. Basismodul Religionswissenschaft, Pfl, §10 (1)	VL/PS 2SWS	mündliche Prüfung oder Klausur 90 min.	6
	PS/Tutorium 2SWS		
11. Modul Religionssoziologie, schriftliche Religionszeugnisse oder Rituale, Wpfl., §10 (2)	VL 2SWS	mündliche Prüfung, Klausur 90 min. oder Hausarbeit 10S./ca. 3000 Wörter	6
	PS/Tutorium 2SWS		
12. Basismodul Überblick über nichtchristliche Religion, Wpfl, §10 (3)	PS 2SWS	mündliche Prüfung, Klausur 90 min. oder Hausarbeit 10S./ca. 3000 Wörter	6
	Übung 2SWS		
13. Basismodul Religionsphilosophie, Metaphysik (kritik), Geschichtsphilosophie oder Ethik, Wpfl, §10 (4)	VL 2SWS	mündliche Prüfung, Klausur 90 min. oder Hausarbeit 10S./ca. 3000 Wörter	6
	PS/HS 2SWS		
14. Wahlmodul, z.B. Stammesreligionen, §11 (6)	VL 2SWS	mündliche Prüfung, Klausur 90 min. oder Hausarbeit 10S./ca. 3000 Wörter	6
	PS/HS 2SWS		
			=30

Studienbereich nichtchristliche Religionen

Modul	Veranstaltungen	Leistungen	LP
15. Basismodul Judentum, Pfl, §11 (2)	2 Grundkurse	je eine Klausur	6
	PS 2SWS	Referat oder Hausarbeit	
16. Basismodul Islam, Pfl, §11, (3)	VL 2SWS	mündliche Prüfung, Klausur 90 min. oder Hausarbeit 10S./ca. 3000 Wörter	6
	PS 2SWS		
17. Basismodul Koran, Pfl, §11, (4)	VL 2SWS	mündliche Prüfung, Klausur 90 min. oder Hausarbeit 10S./ca. 3000 Wörter	6
	PS 2SWS		
18./19. mind. 2 Wahlmodule, z.B. Buddhismus, Bahai- Religion, indische oder ostasiatische Religionen, ... §11, (1) (5) (6)	VL 2SWS	mündliche Prüfung, Klausur 90 min. oder Hausarbeit 10S./ca. 3000 Wörter	2x6
	PS/HS 2SWS		
			=30

Zudem: 20.-26 Fachübergreifende und berufsvorbereitende Studien (einschließlich Berufspraktikum mit 8 LP) aus dem Angebot der FU von insgesamt 30 LP.

Die Verweisung in der Spalte "Modul" bezieht sich auf die Studienordnung für den Bachelorstudiengang Nichtchristliche Theologie und Religionen.

Anlage 2: Zeugnis (Muster)

FREIE UNIVERSITÄT BERLIN

Fachbereich
Geschichts- und Kulturwissenschaften**Z e u g n i s**

über den erfolgreichen Abschluss im Bachelorstudium

Evangelische Theologie und Nichtchristliche Religionen

gemäß Prüfungsordnung vom (FU-Mitteilungen Nr.....)

Name

geboren am

in

hat in den folgenden Modulen nachstehende Leistungspunkte (LP) und Noten erhalten:

	Leistungspunkte (LP)	Note
Modul 1: Basismodul Theologie	8	
Modul 2: Basismodul Systematische Theologie	8	
Modul 3: Vertiefungsmodul Systematische Theologie I	10	
Modul 4: Vertiefungsmodul Systematische Theologie II	10	
Modul 5: Vertiefungsmodul Systematische Theologie III	10	
Modul 6: Basismodul Bibelwissenschaft	8	
Modul 7: Vertiefungsmodul Bibelwissenschaft	8	
Modul 8: Wahlmodul (aus der Evangelischen Theologie)	8	
Modul 9: Wahlmodul (aus der Evangelischen Theologie)	8	
Modul 10: Basismodul Religionswissenschaft	6	
Modul 11: Religionssoziologie, schriftliche Religionszeugnisse oder Rituale	6	
Modul 12: Basismodul Überblick über nichtchristliche Religion	6	
Modul 13: Basismodul Religionsphilosophie, Metaphysik(kritik), Geschichtsphilosophie, Ethik	6	
Modul 14: Wahlmodul (aus der Religionswissenschaft)	6	
Modul 15: Basismodul Judentum	6	
Modul 16: Basismodul Islam	6	
Modul 17: Basismodul Koran	6	

Modul 18: Wahlmodul Nichtchristliche Religionen (z.B. Buddhismus, Bahai-Religionen, indische oder ostasiatische Religionen)	6
Modul 19: Wahlmodul Nichtchristliche Religionen (z.B. Buddhismus, Bahai-Religionen, indische oder ostasiatische Religionen)	6
Modul 20: Fachübergreifende und berufsvorbereitende Studien (z.B. Moderation)	6
Modul 21: Fachübergreifende und berufsvorbereitende Studien (z.B. Rhetorik)	6
Modul 22: Fachübergreifende und berufsvorbereitende Studien (z.B. Präsentation)	4
Module 23: Fachübergreifende und berufsvorbereitende Studien (z.B. Englisch für Geisteswissenschaftler)	6
Berufspraktikum beim Ökumenischen Rat der Kirchen in Genf	8
Bachelorarbeit	10
Mündliche Prüfung	2
Thema der Bachelorarbeit:	

Die Gesamtnote lautet:

Berlin, den

Die Dekanin/Der Dekan

Notenskala: 1,0 - 1,5 hervorragend; 1,6 - 2,0 sehr gut; 2,1 - 3,0 gut; 3,1 - 3,5 befriedigend; 3,6 - 4,0 ausreichend

Anlage 3: Urkunde (Muster)

FREIE UNIVERSITÄT BERLIN

Fachbereich
Geschichts- und Kulturwissenschaften

U r k u n d e

Name

geboren am

in

hat die Prüfung im

Bachelorstudiengang**"Evangelische Theologie und Nichtchristliche Religionen"**

mit der Gesamtnote

bestanden.

Gemäß der Prüfungsordnung vom 30. April 2003 (FU-Mitteilungen Nr. 00/2003)

wird der Hochschulgrad

Bachelor of Arts (B.A.)

verliehen.

Berlin, den

(L.S)

Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses_____
Der Dekan/die Dekanin

Notenskala: 1,0 - 1,5 - hervorragend; 1,6 - 2,0 - sehr gut; 2,1 - 3,0 - gut; 3,1 - 3,5 - befriedigend; 3,6 - 4,0 - ausreichend

Anlage 4: Diploma Supplement (Muster)**Diploma Supplement**

1. **Name**
2. **Geburtsdatum, -ort und -land**
3. **Matrikelnummer**
4. **Angaben über die Ausbildung**
 - 4.1 **Erworbener Hochschulgrad:** Bachelor of Arts (B.A.)
 - 4.2 **Schwerpunkte der Ausbildung:**
 - 4.3 **Ausbildungsinstitution:** Fachbereich Geschichts- und Kulturwissenschaften an der Freien Universität Berlin
 - 4.4 **Ausbildungssprache:** Deutsch
 - 4.5 **Art der Ausbildung:** Akademisches Studium
 - 4.6 **Ausbildungsdauer:** 6 Semester
 - 4.7 **Zulassungsvoraussetzungen:** Studienberechtigung, Kenntnis einer modernen Fremdsprache, entsprechend dem Umfang von sechs Jahren Schulunterricht, mindestens mit der Note "ausreichend".
5. **Inhalte und Ergebnisse der Ausbildung**
 - 5.1 **Inhalte des Ausbildungsprogramms**

Evangelische Theologie, insbesondere mit den Studiengebieten Systematische Theologie (Dogmatik, Ethik, Ökumene, jüdisch-christliches Verhältnis) und Bibelwissenschaften (Altes Testament/Hebräische Bibel und Neues Testament); Religionswissenschaft und Religionsphilosophie, Nichtchristliche Religionen, darunter insbesondere Judentum, Islam, u.a. auch Nichtchristliche Religionen in Indien oder Ostasien einschließlich Buddhismus, Bahai, Zoroastrismus, Manichäismus, Alevismus, Stammesreligionen, Neue Religiöse Bewegungen.
 - 5.2 **Ergebnisse der Ausbildung**

Der Bachelorstudiengang Evangelische Theologie und Nichtchristliche Religionen vermittelt eine theologische und religionswissenschaftliche Grundqualifikation in inhaltlicher Breite und wissenschaftlicher Methodik. Die erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, sich Texte der Primär- und Sekundärliteratur zu erschließen, historische Zusammenhänge zu überblicken, komplexe Sachverhalte begrifflich zu klären und zu reflektieren, Positionen auf ihre argumentative Stimmigkeit hin zu überprüfen und diese in schriftlicher und mündlicher Form deutlich und übersichtlich zu präsentieren. In diesem Rahmen ermöglicht der Bachelorstudiengang Evangelische Theologie und Nichtchristliche Religionen die theologische Reflexion des christlichen Glaubens im Horizont der protestantischen Tradition und der Binnendifferenzierung des Christentums in der Ökumene, das Verständnis und die Auslegung der biblischen Quellen der christlichen und z.T. jüdischen Tradition sowie eine solide Rezeption der Fremdwahrnehmung des Christentums von außen und eine angemessene Wahrnehmung der Grundlagen verschiedener Nichtchristlicher Religionen.
 - 5.3 **Notenskala und Notenverteilung (bezogen auf die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Studienganges):**

Note	Anzahl Absolvent/inn/en
1,0 bis 1,5 A	hervorragend (excellent)
1,6 bis 2,0 B	sehr gut (very good)
2,1 bis 3,0 C	gut (good)
3,1 bis 3,5 D	befriedigend (satisfactory)
3,6 bis 4,0 E	ausreichend (sufficient)
4,1 bis 5,0 F	nicht ausreichend (fail)

5.4 **Weitere wissenschaftliche Qualifikationsmöglichkeiten:** Magister-/ Masterstudium, etwa Evangelische Theologie und Nichtchristliche Religionen

5.5 **Berufliche Qualifikation**

Das Studium vermittelt eine theologische und religionswissenschaftliche Grundqualifikation sowie die fachübergreifenden und berufsvorbereitenden Kenntnisse, um Aufgaben in den Bereichen Bildung, Medien, Öffentlichkeitsarbeit, Kirche, gemeinnützige Organisationen und Ähnlichem zu übernehmen.

5.6 **Weitere Informationen**

Für weitere Informationen steht Ihnen das Institut für Evangelische Theologie mit dem Fachgebiet Religionsgeschichte, Helmut-Gollwitzer-Haus, Ihnstraße 56, D-14195 Berlin (Dahlem), Tel. +49 (0) 30-83853669, www.fu-berlin.de/ev-theologie gern zur Verfügung.

**Studienordnung
für den Masterstudiengang
Evangelische Theologie und Nichtchristliche Religionen
am Fachbereich Geschichts- und Kulturwissenschaften
der Freien Universität Berlin**

Präambel

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (TGO-Erprobungsmodell) vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen Nr. 24/1998 und Nr. 26/2002) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissenschaften am 30. April 2003 folgende Studienordnung für den Masterstudiengang Evangelische Theologie und Nichtchristliche Religionen erlassen:

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzung, Fremdsprachenkenntnisse
- § 3 Studienberatung und Studienfachberatung
- § 4 Studienziele
- § 5 Aufbau und Gliederung des Studiengangs (Studienbereiche und Studiengebiete), Module
- § 6 Modul- und Lehrveranstaltungsarten
- § 7 Aufbaumodule im Kernfach Evangelische Theologie
- § 8 Studienbereich Religionswissenschaft und -philosophie
- § 9 Studienbereich Nichtchristliche Religionen
- § 10 Inkrafttreten

Anlage: Exemplarischer Studienverlaufsplan

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt Ziele, Inhalt und Aufbau des Masterstudiengangs Evangelische Theologie und Nichtchristliche Religionen auf der Grundlage der Prüfungsordnung vom 30. April 2003.

**§ 2
Zugangsvoraussetzung, Fremdsprachenkenntnisse**

- (1) Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang Evangelische Theologie und Nichtchristliche Religionen ist der erfolgreiche Abschluss eines Bachelor- oder Baccalaureusstudienganges Evangelische Theologie und Nichtchristliche Religionen oder eines gleichwertigen berufsqualifizierenden Studienabschlusses in einem für das Studium im Masterstudiengang Evangelische Theologie und Nichtchristliche Religionen wesentlichen Fach im In- oder Ausland.
- (2) Es wird die Kenntnis mindestens einer der alten Sprachen vorausgesetzt, die durch das Hebraicum, durch das Graecum oder das Latinum bzw. durch den Nachweis

gleichwertiger Kenntnisse nachgewiesen wird. Es wird die Wahl einer der biblischen Sprachen empfohlen, die im Rahmen der fachübergreifenden Studien studiert werden kann. Über die Gleichwertigkeit der nachgewiesenen Sprachkenntnisse entscheidet der Prüfungsausschuss.

**§ 3
Studienberatung und Studienfachberatung**

- (1) Die allgemeine Studienberatung wird durch die Zentraleinrichtung Studienberatung und Psychologische Beratung durchgeführt.
- (2) Die Studienfachberatung wird im Rahmen der regelmäßigen Sprechzeiten durch prüfungsberechtigte hauptberufliche Lehrkräfte des Instituts für Evangelische Theologie durchgeführt. Die Studienfachberatung ist zu Beginn des 1. und am Ende des 3. Fachsemesters aufzusuchen, hierüber sind Nachweise auszustellen, die bei der Anmeldung zum Studienabschluss vorzulegen sind.

**§ 4
Studienziele**

- (1) Ziel des Studiums im Masterstudiengang Evangelische Theologie und Nichtchristliche Religionen ist die Erlangung einer vertieften theologischen und religionswissenschaftlichen Qualifikation in inhaltlicher Breite und wissenschaftlicher Methodik. Dabei sollen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten erworben werden, die für eine entsprechende Berufstätigkeit oder für eine wissenschaftliche Weiterentwicklung qualifizieren.
- (2) Die Studierenden sollen in der Lage sein, sich Texte der Primär- und Sekundärliteratur eigenständig zu erschließen, historische Zusammenhänge zu überblicken und zu analysieren, komplexe Sachverhalte begrifflich zu klären und zu reflektieren, Positionen einzuordnen und auf ihre argumentative Stimmigkeit hin zu überprüfen, diese in schriftlicher und mündlicher Form deutlich zu präsentieren und zu einer eigenen, qualifizierten Stellungnahme zu gelangen.
- (3) In diesem Rahmen dient das Studium im Masterstudiengang Evangelische Theologie und Nichtchristliche Religionen der eingehenden theologischen Reflexion des christlichen Glaubens im Horizont der protestantischen Tradition und der Binnendifferenzierung des Christentums in der Ökumene, dem umfassenden Verständnis und der selbstständigen Auslegung der biblischen Quellen der christlichen und jüdischen Tradition, einer vertieften Rezeption der Fremdwahrnehmung des Christentums von außen und einer angemessenen Wahrnehmung der Grundlagen verschiedener Religionen.

§ 5

Aufbau und Gliederung des Studiengangs (Studienbereiche und Studiengebiete), Module

- (1) Das Studium im Masterstudiengang Evangelische Theologie und Nichtchristliche Religionen umfasst folgende Studienbereiche mit insbesondere folgenden Studiengebieten:
 1. Kernfach Evangelische Theologie: Systematische Theologie (Dogmatik, Ethik, Ökumene, jüdisch-christliches Verhältnis) und Bibelwissenschaften (Altes Testament/Hebräische Bibel und Neues Testament),
 2. Religionswissenschaft und Religionsphilosophie: Religionswissenschaft und Religionsphilosophie
und
 3. Nichtchristliche Religionen: Judentum, Islam, Religionen in Indien oder Ostasien einschließlich Buddhismus, Bahai, Zoroastrismus, Manichäismus, Alevismus, Stammesreligionen, Neue Religiöse Bewegungen.
- (2) Die Module der Studiengebiete des Kernfachs Evangelische Theologie sind insbesondere Aufbaumodule, in denen vertiefende und erweiternde Kenntnisse erworben und dabei individuelle Akzente gesetzt werden können.
- (3) Im Rahmen des modularisierten Curriculums bilden in der Regel mindestens zwei inhaltlich aufeinander bezogene Lehrveranstaltungen ein Modul, die Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlveranstaltungen sind.

§ 6

Modul- und Lehrveranstaltungsarten

- (1) Als Lehrveranstaltungsarten im Masterstudiengang Evangelische Theologie und Nichtchristliche Religionen sind Hauptseminare sowie Übungen und Vorlesungen vorgesehen. Daneben können andere geeignete Lehrveranstaltungsarten im Lehrangebot vorgesehen werden.
- (2) Vorlesungen vermitteln Grundlagen-, Überblicks- und Spezialkenntnisse, die auf die inhaltliche Begleitung und Unterstützung jeweils thematisch zugeordneter Übungen und Hauptseminare ausgerichtet sind. Dabei stellen sie Texte, Themen, Theorien, Grundprobleme, Gebiete oder Epochen insbesondere der Biblischen bzw. Systematischen Theologie oder Religionswissenschaft vor.
- (3) Übungen vertiefen insbesondere die notwendigen Methodenkenntnisse anhand von Spezialthemen aus den Studiengebieten des Kernfachs und der Studienbereiche gemäß § 5 Abs. 1.
- (4) Als Lehrveranstaltungsarten sind in den Aufbaumodulen hauptsächlich Hauptseminare in Verbindung mit inhalt-

lich zugeordneten Vorlesungen vorgesehen. Dabei behandeln die Hauptseminare speziellere Themen oder Textbereiche, bei denen Grundlagen- und Überblickskenntnisse des Fachs Evangelische Theologie und Nichtchristliche Religionen vorausgesetzt und selbstständige Beiträge der Studierenden erwartet werden.

- (5) Jedes Modul besteht aus mindestens zwei Lehrveranstaltungen. Die Teilnahme an den Aufbaumodulen im Masterstudiengang setzt voraus, dass in dem Studiengang, der gem. § 2 Abs. 1 Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang war, ein entsprechendes Basismodul besucht wurde. Dagegen sind die Fachmodule im Studienbereich Nichtchristliche Religionen so konzipiert, dass sie auch ohne vorherige Belegung eines Basismoduls besucht werden können.

§ 7

Aufbaumodule im Kernfach Evangelische Theologie

- (1) Der Masterstudiengang ermöglicht in großem Maße eine eigene Schwerpunktsetzung, die ausdrücklich auch interdisziplinäre Lehrveranstaltungen einbeziehen sollte, dabei ist die vorherige Rücksprache mit einer prüfungsberechtigten Lehrkraft im Kernfach Evangelische Theologie zu suchen. Vertiefende Inhaltsbereiche sind insbesondere:
 - (a) Ökumenische Theologie
 - (b) Theologie der nichtchristlichen Religionen
 - (c) Theologie und Religion (zusammen mit der Religionswissenschaft bzw. -philosophie)
 - (d) Theologie und Gesellschaft
 - (e) Das Christentum aus der Perspektive anderer Religionen
 - (f) Das jüdisch-christliche Verhältnis
 - (g) Jüdische und christliche Bibelhermeneutik.
- (2) Im Studiengebiet Bibelwissenschaften ist im Laufe des Masterstudiengangs ein bibelwissenschaftliches Aufbaumodul, bestehend aus je einem Hauptseminar zum Alten Testament/zur Hebräischen Bibel und einem thematisch darauf abgestimmten Hauptseminar zum Neuen Testament (2 SWS) zu absolvieren.
- (3) Im Studiengebiet Systematische Theologie sind im Laufe des Masterstudiengangs drei Aufbaumodule durch die Kombination einer Vorlesung (2 SWS) mit einem themenverwandten Hauptseminar (2 SWS) erfolgreich zu absolvieren. Dabei muss je ein Hauptseminar in den Inhaltsfeldern Dogmatik, Ethik, Ökumene sowie jüdisch-christliches Verhältnis besucht werden. Ist in dem Studiengang, der gemäß § 2 Abs. 1 Zugangsvoraussetzung für die Zulassung zum Masterstudiengang gewesen ist, eines der Module gemäß Satz 1 in einem der in Satz 2 genannten Inhaltsfelder bei gleichwertigen Anforderungen erfolgreich absolviert worden, sind im Masterstudiengang nur noch die beiden übrigen Module in den noch nicht abgedeckten Inhaltsfeldern erfolgreich zu absolvieren. Über das Vorliegen der Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 8**Studienbereich Religionswissenschaft und -philosophie**

- (1) Im Studiengebiet Religionswissenschaft können Aufbau-module zur Komparatistik (Religionsvergleich anhand von ausgewählten Fragestellungen; in der Regel ein Hauptseminar mit Lektürekurs von insgesamt 4 SWS) gewählt werden.
- (2) Im Studiengebiet Religionsphilosophie können Aufbau-module, in der Regel bestehend aus einer Vorlesung und einem Hauptseminar, mit den in Abs. 1 genannten Fragestellungen belegt werden.

§ 9**Studienbereich Nichtchristliche Religionen**

- (1) Im Rahmen des Masterstudiengangs können Nichtchristliche Religionen im Sinne einer Einführung (Fachmodule)

oder zur Vertiefung (Aufbaumodule) in Nichtchristlichen Religionen studiert werden. Nichtchristliche Religionen, in denen im Rahmen des Studiengangs, der gemäß § 2 Abs. 1 Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang war, eine Einführung absolviert wurde, können auf dem Vertiefungsniveau studiert werden.

- (2) Module und Lehrveranstaltungen können an den Instituten für Religionswissenschaft, Judaistik, Islamwissenschaft, Iranistik, Semitistik und Arabistik oder Turkologie studiert und absolviert werden.

§ 10**Inkrafttreten**

Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen der Freien Universität Berlin in Kraft.

Anlage 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan

Semester	Evangelische Theologie	Religionswissenschaft/ - philosophie	Nichtchristliche Religionen, § 9
1.	<ul style="list-style-type: none"> • Aufbaumodul Systematische Theologie I, z.B. Ökumenische Theologie, § 7 (3) • Aufbaumodul Bibelwissenschaften, § 7 (2) 	<ul style="list-style-type: none"> • Aufbaumodul Religionsvergleich, § 8 (1) 	<ul style="list-style-type: none"> • Fachmodul • oder Aufbaumodul zu einer Einführung
2.	<ul style="list-style-type: none"> • Aufbaumodul Systematische Theologie II, z.B.: Das jüdisch-christliche Verhältnis, § 7 (3) • Aufbaumodul Systematische Theologie III, z.B.: Ethik, § 7 (3) 	<ul style="list-style-type: none"> • Aufbaumodul Religionsphilosophie, § 8 (2) 	<ul style="list-style-type: none"> • Fachmodul • oder Aufbaumodul zu einer Einführung
3.	<ul style="list-style-type: none"> • Aufbaumodul nach Wahl, z.B.: Das Christentum aus der Perspektive anderer Religionen, § 7 (1) • Aufbaumodul nach Wahl, z.B.: Theologie der nichtchristlichen Religionen, § 7 (1) 	<ul style="list-style-type: none"> • Aufbaumodul Religionsvergleich, § 8 (1) 	<ul style="list-style-type: none"> • Fachmodul • oder Aufbaumodul zu einer Einführung
4.	<ul style="list-style-type: none"> • Aufbaumodul nach Wahl, z.B.: Theologie und Religion, § 7 (1) • Aufbaumodul nach Wahl, z.B.: Jüdische und christliche Bibelhermeneutik, § 7 (1) 	<ul style="list-style-type: none"> • Aufbaumodul Religionsphilosophie, § 8 (2) 	<ul style="list-style-type: none"> • Fachmodul • oder Aufbaumodul zu einer Einführung

Jedes Modul besteht aus zwei Lehrveranstaltungen (zumeist: Vorlesung und Hauptseminar).

**Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang
Evangelische Theologie und Nichtchristliche Religionen
am Fachbereich Geschichts- und Kulturwissenschaften
der Freien Universität Berlin**

Präambel

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (TGO-Erprobungsmodell) vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen Nr. 24/1998 und Nr. 26/2002) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissenschaften am 30. April 2003 folgende Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Evangelische Theologie und Nichtchristliche Religionen erlassen:*)

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Abschluss des Studiums, Mastergrad
- § 3 Prüfungsausschuss
- § 4 Regelstudienzeit, Nachweis und Umfang der Prüfungsleistungen
- § 5 Nachweis, Benotung und Nichtbestehen von Prüfungsleistungen (Maluspunkte)
- § 6 Masterarbeit und mündliche Prüfung
- § 7 Anmeldung zum Studienabschluss
- § 8 Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement
- § 9 Ungültigkeit des Studienabschlusses
- § 10 Inkrafttreten

Anlage 1: Anforderungen bei den Studienbegleitenden Prüfungsleistungen und Lehrveranstaltungsarten zugeordnete LP

Anlage 2: Zeugnis (Muster)

Anlage 3: Urkunde (Muster)

Anlage 4: Diploma Supplement (Muster)

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt Anforderungen und Verfahren der Prüfungsleistungen im Masterstudiengang Evangelische Theologie und Nichtchristliche Religionen.

§ 2

Abschluss des Studiums, Mastergrad

- (1) Der Studienabschluss wird durch ein Zeugnis bescheinigt, wenn alle Anforderungen nach Maßgabe dieser Ordnung erfüllt sind.
- (2) Aufgrund des Zeugnisses über den bestandenen Studienabschluss wird der Hochschulgrad Master of Arts (abgekürzt: M.A.) verliehen.

* Die Ordnung ist am 21. Juli 2003 von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung bestätigt worden. Die Geltungsdauer der Ordnung ist bis zum 31. März 2005 befristet.

§ 3

Prüfungsausschuss

Zuständig für die Organisation der Prüfungen und die übrigen in § 2 Satzung für Allgemeine Prüfungsangelegenheiten (SfAP) genannten Aufgaben ist der für den Masterstudiengang Evangelische Theologie und Nichtchristliche Religionen eingesetzte Prüfungsausschuss des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissenschaften.

§ 4

Regelstudienzeit, Nachweis und Umfang der Prüfungsleistungen

- (1) Der Studienabschluss ist in der Regel am Ende des vierten Semesters zu erreichen (Regelstudienzeit).
- (2) Die Leistungspunkte werden den Studierenden auf dem jeweiligen Nachweis bescheinigt, wenn die festgelegten Anforderungen mindestens mit der Note "ausreichend" (3,6 bis 4,0) erfüllt sind. Dabei werden als Ausbildungsformen die Lehrveranstaltungsarten gemäß § 7 Abs. 1 der Studienordnung berücksichtigt.
- (3) Es sind insgesamt 120 Leistungspunkte (LP) im Masterstudiengang Evangelische Theologie und Nichtchristliche Religionen nachzuweisen, in:
 - (a) Evangelische Theologie (Kernfach, 32-40 LP) mit Masterarbeit (25 LP) und Verteidigung (5 LP) 62-70 LP
 - (b) dem Studienbereich Religionswissenschaft und Religionsphilosophie 16 LP
 - (c) dem Studienbereich Nichtchristliche Religionen 34-42 LP
- (4) Die nichtchristlichen Religionen können auch ganz oder teilweise am Institut für Religionswissenschaft studiert werden. In dem Maße, in dem die nichtchristlichen Religionen am Institut für Religionswissenschaft studiert werden, erhöht sich der Anteil der im Studiengebiet Religionswissenschaft zu erwerbenden LP.
- (5) Die jeweils zu erbringenden Studienbegleitenden Prüfungsleistungen und die den Lehrveranstaltungsarten jeweils zugeordneten Leistungspunkte (LP) sind der Anlage 1 zu entnehmen.

§ 5

Nachweis, Benotung und Nichtbestehen von Prüfungsleistungen (Maluspunkte)

Für Nachweis, Benotung und Nichtbestehen (Maluspunkte) von Prüfungsleistungen gelten die Regelungen von § 13 SfAP.

§ 6

Masterarbeit und mündliche Prüfung

- (1) Die Masterarbeit sollte im Kernfach Evangelische Theologie geschrieben werden. Die Masterarbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, ein Thema aus dem Bereich des Studiengangs aus der Sicht des Kernfachs nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und seine/ihre Arbeit und die Ergebnisse selbstständig darzustellen und zu dokumentieren.
- (2) Das Thema der Masterarbeit sollte entweder in die Systematische Theologie bzw. die Bibelwissenschaften fallen oder eine interdisziplinäre Fragestellung gemäß § 7 Abs. 1 der Studienordnung aufgreifen. Das Thema wird mit einem prüfungsberechtigten Mitglied des Lehrkörpers, das die Betreuung bei der Erarbeitung der Masterarbeit übernimmt, abgesprochen und durch den Prüfungsausschuss ausgegeben. Die Einhaltung der Fristen ist aktenkundig zu machen.
- (3) Der Umfang der Arbeit soll 60 Seiten (ca. 18.000 Wörter) nicht überschreiten. Die Bearbeitungsdauer beträgt 4 Monate (Ganztagstätigkeit). Auf begründeten Antrag und im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer kann die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen verlängert werden.
- (4) Die Masterarbeit wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet, von denen in der Regel eine oder einer die Betreuung der Masterarbeit durchgeführt hat.
- (5) Die Ergebnisse der Masterarbeit werden in einer mündlichen Prüfung von etwa 45 Minuten vorgestellt und verteidigt, dabei entfallen etwa 10 Minuten auf die Vorstellung der Arbeitsergebnisse. Die mündliche Prüfung wird von den Prüferinnen oder Prüfern gemäß Abs. 4 abgenommen.

§ 7

Anmeldung zum Studienabschluss

- (1) Der Antrag zur Feststellung des Studienabschlusses ist beim Prüfungsausschuss des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissenschaften zu stellen. Es sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. Nachweis des Bachelorabschlusses und der Fremdsprachenkenntnisse gemäß § 3 der Studienordnung,
 2. Nachweis der Immatrikulation im Masterstudienengang Evangelische Theologie und Nichtchristliche Religionen an der Freien Universität Berlin in den beiden der Anmeldung zum Studienabschluss vorausgehenden Semestern,
 3. Nachweise über Leistungen im Umfang von 120 LP gemäß § 4 Abs. 3 und Nachweise über die Teilnahme an den beiden Studienfachberatungen gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 der Studienordnung,

4. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Anmeldung zum Studienabschluss. Er teilt nach Prüfung des Antrags mit, ob die Unterlagen und die vorhandenen und geplanten Nachweise den Studienabschluss ermöglichen und welche Nachweise ggfs. noch erforderlich sind.

- (2) Von der Vorlage des Immatrikulationsnachweises gemäß Abs. 1 Nr. 2 kann der Prüfungsausschuss im Ausnahmefall auf begründeten Antrag absehen.

§ 8

Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

- (1) Der Studienabschluss ist erreicht, wenn die nach § 4 Abs. 3 geforderten LP nachgewiesen sind und die Anzahl von insgesamt vier Maluspunkten nicht überschritten worden ist.
- (2) Zur Ermittlung der Noten in den Modulen bzw. Lehrveranstaltungen des Kernfachs Evangelische Theologie und der Studienbereiche gemäß § 4 Abs. 3 Buchst. (a) bis (c) werden die einzelnen Prüfungsleistungen mit der Zahl der jeweils zugehörigen LP multipliziert, dann addiert und durch die Summe der einbezogenen LP dividiert. Bei der Ausweisung auf dem Zeugnis wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt.
- (3) Zur Ermittlung der Gesamtnote des Studienabschlusses werden die Noten gemäß Abs. 2 mit den gemäß § 4 Abs. 3 vorgesehenen Zahlen für LP multipliziert und durch 120 dividiert. Auf dem Zeugnis wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt.
- (4) Bei der Benotung der Einzelleistungen wie auch bei der Bildung der Gesamtnote ist die Skala gemäß § 13 SfAP anzuwenden.
- (5) Es werden für den Studienabschluss ein Zeugnis, eine Urkunde über den verliehenen Hochschulgrad und ein Diploma Supplement gemäß Anlagen 2 bis 4 ausgefertigt. Auf Antrag werden für Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement zusätzlich englische Übersetzungen ausgefertigt.

§ 9

Ungültigkeit des Studienabschlusses

Hinsichtlich der Entscheidung über die Ungültigkeit des Studienabschlusses insgesamt oder einzelner Prüfungsleistungen gilt § 8 Abs. 4 SfAP.

§ 10

Inkrafttreten

Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen der Freien Universität Berlin in Kraft.

Anlage 1: Anforderungen bei den Studienbegleitenden Prüfungsleistungen und Lehrveranstaltungsarten zugeordnete LP**Kernfach Evangelische Theologie**

Modul	Veranstaltungen	Leistungen	LP
3 x Aufbaumodul Systematische Theologie, Wpfl, §7 (3), jeweils:	VL 2SWS	mündliche Prüfung 20 min.	3x8
	HS 2SWS	schriftliches Themenreferat oder Hausarbeit 20S./ca. 6000 Wörter (5)	
Aufbaumodul Bibelwissenschaften, Pfl, §7 (2)	HS 2SWS	Hausarbeit 20S./ca. 6000 Wörter	8
	HS 2SWS		
ggf. weitere Aufbaumodule, §7 (1), jeweils zusammengesetzt aus:	VL 2SWS bzw. Übung	mündliche Prüfung 20 min oder, Klausur 90 min. (4) bzw. schriftliches Themenreferat oder Hausarbeit 10S./ca. 3000 Wörter (4) oder 20S./ca. 6000 Wörter (6)	je Modul 6 oder 8
	HS 2SWS bzw. Übung	Protokoll oder kleines mündliches Referat (2)	
Masterarbeit	4 Monate	Arbeit 60S./18000 Wörter, mündliche Prüfung 45 min.	30
			=62-70

Studienbereich Religionswissenschaft und -philosophie

Modul	Veranstaltungen	Leistungen	LP
2 Fachmodule Religionsvergleich oder Religionsphilosophie, §8	VL 2SWS	mündliche Prüfung oder Klausur 90 min. (3)	2x8
	HS 2SWS	Hausarbeit 10S./ca. 3000 Wörter (5)	
			=16

Studienbereich Nichtchristliche Religionen

Modul	Veranstaltungen	Leistungen	LP
weitere Fachmodule, §9	VL 2SWS	mündliche Prüfung, Klausur 90 min. oder Hausarbeit 10S./ca. 3000 Wörter	je 6
	HS/Übung/Lektüre 2SWS		
Aufbaumodule, §9	VL 2SWS	mündliche Prüfung, Klausur 90 min. oder Hausarbeit 10S./ca. 3000 Wörter	je 8
	HS 2SWS	Hausarbeit 20S./ca. 6000 Wörter	
			=34-42

Die Verweisung in der Spalte "Modul" bezieht sich auf die Studienordnung für den Masterstudiengang Nichtchristliche Theologie und Religionen.

Anlage 2: Zeugnis (Muster)

FREIE UNIVERSITÄT BERLIN**Fachbereich Geschichts- und Kulturwissenschaften****Z e u g n i s**

über die bestandene Prüfung im

Masterstudiengang**Evangelische Theologie und Nichtchristliche Religionen**

gemäß Prüfungsordnung vom 30. April 2003 (FU-Mitteilungen Nr 00/2003)

Name

geboren am

in

hat in den folgenden Modulen nachstehende Leistungspunkte (LP) und Noten erhalten:

	Leistungspunkte (LP)	Note
Aufbaumodul Systematische Theologie I	8	
Aufbaumodul Systematische Theologie II	8	
Aufbaumodul Systematische Theologie III	8	
Aufbaumodul Bibelwissenschaften	8	
Aufbaumodul (aus der Ev. Theologie) I	6	
Aufbaumodul (aus der Ev. Theologie) II	6	
Aufbaumodul (aus der Ev. Theologie) III	6	
Fachmodul Religionsvergleich	8	
Fachmodul Religionsphilosophie	8	
Fachmodul nichtchristliche Religion I	6	
Fachmodul nichtchristliche Religion II	6	
Fachmodul nichtchristliche Religion III	6	
Aufbaumodul nichtchristliche Religion I	8	
Aufbaumodul nichtchristliche Religion II	8	
Masterarbeit	25	
Mündliche Prüfung	5	
Thema der Masterarbeit:		

Die Gesamtnote lautet

Berlin, den

(L.S.)

Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses_____
Die Dekanin/der Dekan

Anlage 3: Urkunde (Muster)

FREIE UNIVERSITÄT BERLIN

Fachbereich Geschichts- und Kulturwissenschaften

U r k u n d e

Name

geboren am

in

hat die Prüfung im

Masterstudiengang

"Evangelische Theologie und Nichtchristliche Religionen"

mit der Gesamtnote

bestanden.

Gemäß der Prüfungsordnung vom 30. April 2003 (FU-Mitteilungen Nr. 00/2003)
wird der Hochschulgrad

Master of Arts (M.A.)

verliehen.

Berlin, den

(L.S)

Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Die Dekanin/der Dekan

Notenskala: 1,0 - 1,5 - hervorragend; 1,6 - 2,0 - sehr gut; 2,1 - 3,0 - gut; 3,1 - 3,5 - befriedigend; 3,6 - 4,0 - ausreichend

Anlage 4: Diploma Supplement (Muster)

Diploma Supplement

1. Name**2. Geburtsdatum, -ort und -land****3. Matrikelnummer****4. Angaben über die Ausbildung****4.1 Erwerbener Hochschulgrad:** Master of Arts (M.A.)**4.2 Schwerpunkte der Ausbildung:****4.3 Ausbildungsinstitution:** Fachbereich Geschichts- und Kulturwissenschaften an der Freien Universität Berlin**4.4 Ausbildungssprache:** Deutsch**4.5 Art der Ausbildung:** Konsekutives Vertiefungsstudium**4.6 Ausbildungsdauer:** 4 Semester**4.7 Zulassungsvoraussetzungen:**

Erfolgreicher Abschluss eines Bachelor- oder Baccalaureusstudienganges Evangelische Theologie und Nichtchristliche Religionen oder eines gleichwertigen berufsqualifizierenden Studienabschlusses in einem für das Studium im Masterstudiengang Evangelische Theologie und Nichtchristliche Religionen wesentlichen Fach im In- oder Ausland; Kenntnis mindestens einer der alten Sprachen, die durch das Hebraicum, durch das Graecum oder das Latinum bzw. durch den Nachweis gleichwertiger Kenntnisse nachgewiesen wird.

5. Inhalte und Ergebnisse der Ausbildung**5.1 Inhalte des Ausbildungsprogramms**

Evangelische Theologie, insbesondere mit den Studiengebieten Systematische Theologie (Dogmatik, Ethik, Ökumene, jüdisch-christliches Verhältnis) und Bibelwissenschaften (Altes Testament/Hebräische Bibel und Neues Testament); Religionswissenschaft und Religionsphilosophie, Nichtchristliche Religionen, darunter insbesondere Judentum, Islam, u.a. auch Nichtchristliche Religionen in Indien oder Ostasien einschließlich Buddhismus, Bahai, Zoroastrismus, Manichäismus, Alevismus, Stammesreligionen, Neue Religiöse Bewegungen.

5.2 Ergebnisse der Ausbildung

Der Bachelorstudiengang Evangelische Theologie und Nichtchristliche Religionen vermittelt eine vertiefte theologische und religionswissenschaftliche Grundqualifikation in inhaltlicher Breite und wissenschaftlicher Methodik. Die erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, sich auch fremdsprachige Texte der Primär- und Sekundärliteratur selbstständig zu erschließen, historische Zusammenhänge zu überblicken, komplexe Sachverhalte begrifflich zu klären und zu reflektieren, Positionen auf ihre argumentative Stimmigkeit hin zu überprüfen, diese in schriftlicher wie mündlicher Form deutlich und übersichtlich zu präsentieren, zu beurteilen sowie eigene Interpretationen und Problemlösungen zu entwickeln. In diesem Rahmen ermöglicht der Masterstudiengang Evangelische Theologie und Nichtchristliche Religionen die theologische Reflexion des christlichen Glaubens im Horizont der protestantischen Tradition und der Binnendifferenzierung des Christentums in der Ökumene, das Verständnis und die Auslegung der biblischen Quellen der christlichen und z.T. jüdischen Tradition sowie eine tiefer gehende Rezeption der Fremdwahrnehmung des Christentums von außen und eine angemessene Wahrnehmung der Grundlagen verschiedener Nichtchristlicher Religionen.

5.3 Notenskala und Notenverteilung (bezogen auf die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Studienganges):

Note		Anzahl Absolvent/inn/en
1,0 bis 1,5	A	hervorragend (excellent)
1,6 bis 2,0	B	sehr gut (very good)
2,1 bis 3,0	C	gut (good)
3,1 bis 3,5	D	befriedigend (satisfactory)
3,6 bis 4,0	E	ausreichend (sufficient)
4,1 bis 5,0	F	nicht ausreichend (fail)

5.4 Weitere wissenschaftliche Qualifikationsmöglichkeiten: Promotion.**5.5 Berufliche Qualifikation**

Das Studium vermittelt eine theologische und religionswissenschaftliche Grundqualifikation sowie die fachübergreifenden und berufsvorbereitenden Kenntnisse, um Aufgaben in den Bereichen Wissenschaft und Forschung, Bildung, Medien, Öffentlichkeitsarbeit, Kirche, gemeinnützige Organisationen und ähnlichem zu übernehmen.

5.6 Weitere Informationen

Für weitere Informationen steht Ihnen das Institut für Evangelische Theologie mit dem Fachgebiet Religionsgeschichte, Helmut-Gollwitzer-Haus, Ihnestraße 56, D-14195 Berlin (Dahlem), Tel. +49 (0) 30-83853669, www.fu-berlin.de/ev-theologie gern zur Verfügung.